



Öffentliche Konsultation

zum Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und zum Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut

Häufig gestellte Fragen

1 Was ist eine Bank? Und warum benötigen Banken eine Zulassung?

Eine Bank (oder ein „Kreditinstitut“ entsprechend der Terminologie der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)) ist ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren. Diese Tätigkeiten werden reguliert, um die Öffentlichkeit zu schützen und das öffentliche Vertrauen in das Finanzsystem zu stärken. Mit der Bankzulassung wird verhindert, dass Institute, von denen eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen könnte, in den Markt eintreten. Ferner wird gewährleistet, dass Institute, die in den Markt eintreten, die Mindeststandards für die Sicherheit erfüllen und somit als hinreichend robust gelten. Die Zulassung stellt auch sicher, dass die Institute allen geltenden rechtlichen Anforderungen auf nationaler und europäischer Ebene entsprechen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist als einzige Instanz befugt, eine Bankzulassung im Euroraum zu erteilen. Alle Unternehmen, die Bankdienstleistungsgeschäfte betreiben wollen, müssen von der EZB zugelassen sein, unabhängig davon, ob sie als bedeutende Institute direkt von der EZB oder als weniger bedeutende Institute direkt von den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) beaufsichtigt werden. Die EZB und die NCAs arbeiten beim Zulassungsverfahren eng zusammen. Für alle Anträge gilt, dass sie zunächst bei der NCA des Landes eingehen, in dem das Unternehmen seinen Sitz haben wird, und danach von der EZB beurteilt werden.

2 Wie viele Bankzulassungen wurden seit dem Beginn der Bankenaufsicht der EZB erteilt?

Am 31. Dezember 2016 belief sich die Zahl der bei der EZB eingegangenen Zulassungsanträge auf 68 und die Zahl der von der EZB zugelassenen Kreditinstitute auf 37.

Es wurden keine Anträge abgelehnt. Einige Anträge wurden jedoch zurückgezogen, bevor die NCA der EZB einen negativen Entscheidungsentwurf vorlegte. Andere Anträge wurden aufgrund geänderter Pläne der Antragsteller zurückgezogen, bei mehreren gemeldeten Verfahren ist die Beurteilung noch im Gange.

Bei den Zulassungsanträgen ist der Anteil von FinTech-Kreditinstituten gestiegen, wobei seit Juli 2016 sechs Institute ein Zulassungsverfahren vollständig durchlaufen haben. Auch auf Ebene der NCAs wurden FinTech-bezogene Anträge bearbeitet. Die Antragsteller erfüllten jedoch nicht die für Kreditinstitute geltenden Kriterien, sodass in diesen Fällen keine Zulassung erteilt wurde.

3 Warum werden diese Leitfäden veröffentlicht?

Mit der Veröffentlichung dieser Leitfäden kommt die EZB ihrer Verpflichtung zur Transparenz bei internen Verfahren und Beurteilungskriterien nach.

In den vergangenen Monaten haben die EZB und die NCAs hinsichtlich gemeinsamer Verfahren und Richtlinien eng zusammengearbeitet und dabei auf den Erfahrungen der ersten drei Jahre der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene aufgebaut. Durch die Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass von Beginn des Interaktionsprozesses mit den einzelnen Antragstellern an alle Zulassungsanträge im gesamten Euroraum gleich behandelt werden.

Der erste Leitfaden befasst sich mit Zulassungsanträgen allgemein und gibt einen Überblick über die Beurteilungskriterien, das angewandte Verfahren und die Arten von Beschlüssen, die zu einem Antrag ergehen können. Der zweite Leitfaden leistet operative Hilfestellung bei der aufsichtlichen Beurteilung von Zulassungsanträgen von Kreditinstituten mit einem FinTech-Geschäftsmodell. Bei den Leitfäden handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Dokumente.

4 Welche Nachweise müssen Banken erbringen, um zugelassen zu werden?

Unternehmen, die Bankdienstleistungsgeschäfte betreiben wollen, müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die rechtlichen Anforderungen auf EU- und auf nationaler Ebene zu erfüllen (Artikel 8 bis 14 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)). Die Zulassungsbedingungen betreffen eine Vielzahl von Bereichen wie Kapitalanforderungen, die Eignung von Leitungsorgan und Anteilseignern und die Angemessenheit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Dies spiegelt sich unter anderem im Geschäftsplan, im Governance-Rahmen, in den internen Kontrollen und dem Risikomanagement des Unternehmens wider.

Zulassungsanträge werden auf der Grundlage der geltenden Anforderungen und des allgemeinen Aufsichtsrahmens für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten beurteilt. Dieser Aufsichtsrahmen sieht beispielsweise vor, dass beurteilt wird, ob die

beabsichtigten Tätigkeiten und das Geschäftsmodell des Antragstellers die Kernaufgaben einer Bank, also die Entgegennahme von Einlagen und die Kreditgewährung, umfassen und ob der allgemeine Aufsichtsrahmen für Kreditinstitute für die beabsichtigten Tätigkeiten der beste und angemessenste ist.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat einen Entwurf für technische Regulierungsstandards veröffentlicht, der eine umfassende Auflistung der im Zulassungsantrag bereitzustellenden Informationen enthält. Die Beurteilung von Zulassungsanträgen erfolgt stets auf Einzelfallbasis und im Verhältnis zu der voraussichtlichen Systemrelevanz des Unternehmens und seinem prognostizierten Risikoprofil.

5 Müssen bestehende Banken aufgrund der Veröffentlichung dieser Leitfäden erneut eine Zulassung beantragen?

Nein. Die Leitfäden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut sollen Unternehmen bei der Beantragung einer Neuzulassung oder der Ausweitung einer Zulassung unterstützen. Somit ist keine erneute Beurteilung bereits erteilter Zulassungen erforderlich. Ob zugelassene Banken die Anforderungen der Leitfäden erfüllen, wird laufend von den Aufsehern überwacht.

6 Unterscheiden sich die Anforderungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat?

Bei der Erteilung von Bankzulassungen muss die EZB das einschlägige EU-Recht anwenden, einschließlich der nationalen Gesetze zur Umsetzung der CRD IV, die die Zulassungsbedingungen enthalten.

Unterschiede zwischen den Euro-Ländern bestehen beispielsweise im Hinblick auf die Zeitpläne für die Entscheidungsfindung oder die Festlegung des Umfangs der zugelassenen Banktätigkeiten. Die EZB ist bestrebt, diese Unterschiede soweit wie möglich auszugleichen, wendet aber die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften an.

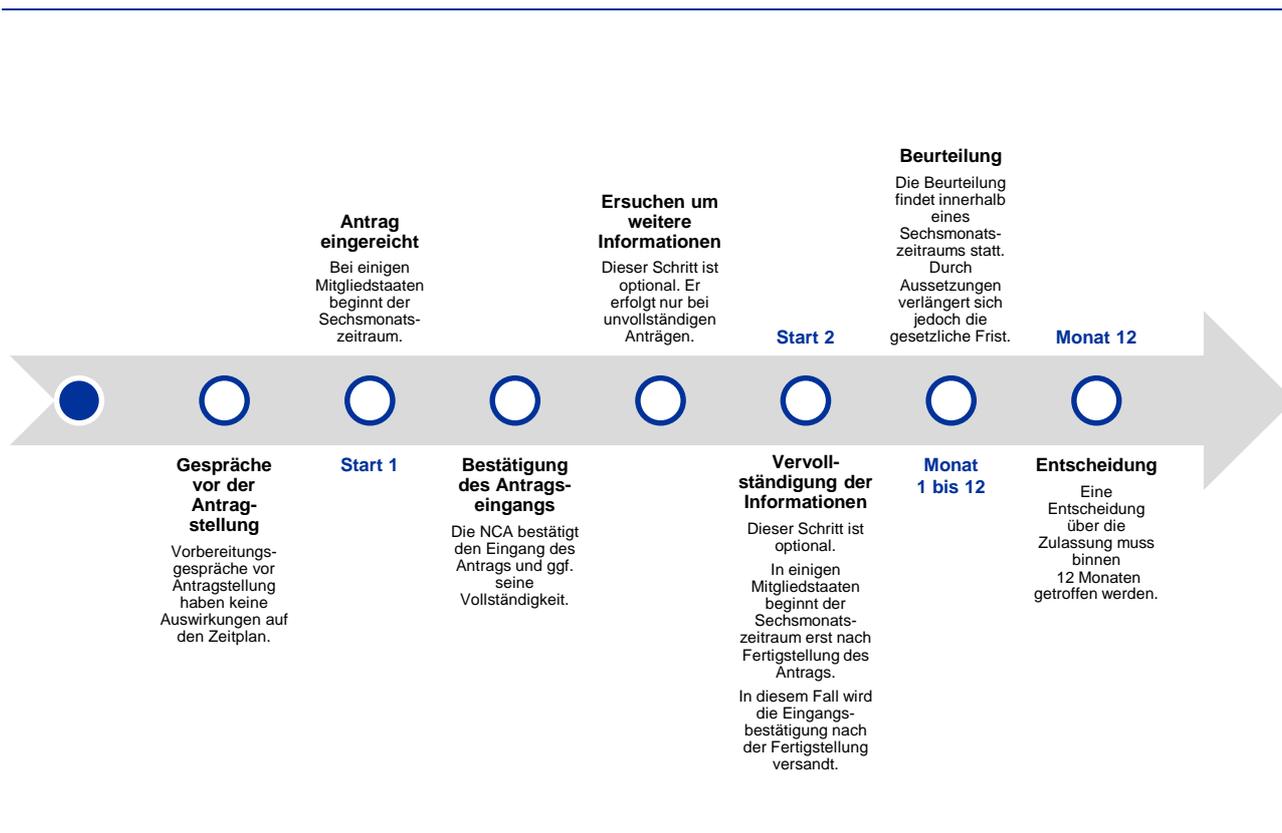
7 Wie sieht das Beurteilungsverfahren aus? Wie lange dauert es?

Wie lange die Beurteilung von Zulassungsanträgen dauert, hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise von der Vollständigkeit des Antrags, der Qualität der vom Antragsteller gemachten Angaben sowie der Komplexität und dem Risikoprofil der beabsichtigten Tätigkeiten. Bei ihrer Beurteilung folgen die Aufseher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zudem wurde die CRD IV in den nationalen Rechtsvorschriften unterschiedlich umgesetzt, wodurch es einige Unterschiede zwischen den Euro-Ländern gibt – vor

allem im Hinblick darauf, wann die Bearbeitung beginnt. Einige Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen Rechtsvorschriften auch einen kürzeren Zeitraum für die Entscheidungsfindung festgelegt.

Erster Ansprechpartner für jeden Zulassungsantrag ist die NCA des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz haben wird. Den endgültigen Beschluss fasst die EZB, die als einzige Instanz befugt ist, eine Bankzulassung im Euroraum zu erteilen.



8 Gibt es ein spezielles Verfahren für Banken, die ihren Standort aufgrund des Brexit in den Euroraum verlagern?

Banken, die ihr Geschäft in den Euroraum verlagern, müssen nachweisen, dass sie das einschlägige Unions- und nationale Recht sowie sämtliche Aufsichtsstandards einhalten. In vielen Fällen macht die Verlagerung eine Zulassung und/oder einen anderen Aufsichtsbeschluss erforderlich. Von Banken, die ihren Standort verlagern, wird unter anderem erwartet, dass sie operativ tätig sind, über eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern verfügen, operationell unabhängig sind und vor Ort ein angemessenes Risikomanagement umsetzen.

Jeder Antrag wird entsprechend dem bestehenden Zulassungsverfahren bearbeitet. Es wurde kein spezielles Verfahren für Banken eingeführt, die ihr Geschäft aufgrund des Brexit in den Euroraum verlagern.

Bitte beachten Sie bei Fragen im Zusammenhang mit dem Brexit auch die entsprechenden Rubriken auf der [Website der Bankenaufsicht der EZB](#).

9 Warum gibt es einen gesonderten Leitfaden für FinTech-Banken?

Die EZB erhält zunehmend Anträge und damit verbundene Fragen von FinTech-Banken. Daher haben die EZB und die Aufseher der NCAs gemeinsame Verfahren für die Zulassung dieser Banken vereinbart. Der FinTech-Leitfaden enthält Überlegungen, die bei der aufsichtlichen Beurteilung vor allem im Hinblick auf die besonderen Merkmale von Banken mit FinTech-Geschäftsmodellen relevant sind. Sie könnten aber ebenso für Banken mit traditionellen Geschäftsmodellen gelten. Ein Beispiel für einen solchen spezifischen Aspekt ist die Frage, ob das Leitungsorgan über einschlägige technische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Dabei kann die Ernennung eines Technologievorstands (Chief Technology Officer – CTO) als Mitglied des Leitungsorgans in Betracht kommen.

Zweck des FinTech-Leitfadens ist die Einführung eines kohärenten Ansatzes für die Beurteilung von Zulassungsanträgen neuer FinTech-Banken sowie spezialisierter Tochtergesellschaften bestehender Kreditinstitute (sowohl bedeutender als auch weniger bedeutender Institute), die ein FinTech-Geschäftsmodell verfolgen. Auf diese Weise können die EZB und die NCAs sicherstellen, dass alle Anträge einheitlich beurteilt und spezifische Risiken von FinTech-Banken angemessen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Die allgemeinen Richtlinien der EZB für Bankzulassungen im Euroraum gelten weiterhin auch für Zulassungsanträge von FinTech-Banken.